

BMBWF - II/11 (Personalangelegenheiten der AHS
und der Bildungsanstalten)

An alle Bildungsdirektionen

Mag. Dr. Friedrich Fröhlich
Sachbearbeiter

friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.816.574

COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe, Schwangere - 22. November 2021 bis 12./14. Dezember 2021

Angehörige einer Risikogruppe - Bundesbedienstete

Angesichts der kritischen epidemiologischen Lage wurde durch Verordnung BGBl. II Nr. 474/2021 die gesetzliche Risikogruppenregelung (§ 735 ASVG, § 258 B-KUVG; jeweils in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 114/2021) in Form einer Übergangsregelung (die den Aspekt der Impfung noch nicht berücksichtigt) wieder anwendbar gemacht, und zwar befristet von 22. November 2021 bis 14. Dezember 2021.

Dies bedeutet für den genannten Zeitraum Folgendes:

1. Legt die Bundeslehrperson ein nach dem 30. Juni 2021 ausgestelltes COVID-19-Risikoattest vor, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren (dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen). Ist dies nicht der Fall, ist die Bundeslehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).
1. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (z.B. das Zusammenstellen von Lernpaketen, sind von der Bundeslehrperson mit COVID-19-Risikoattest auch in diesem Fall (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.

2. Die Schulleitung hat der Dienstbehörde/Personalstelle das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest zur Ablage im Personalakt weiterzuleiten.
3. Liegt ein COVID-19-Risikoattest für eine Schulleitung, Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung oder für eine Bundeslehrperson vor, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, ist diese Bundeslehrperson (soweit entsprechende Verpflichtungen bestünden) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freigestellt. Die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben sind im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests entsprechend zu informieren.
4. Sollte in außergewöhnlichen Fällen ein Homeoffice-Einsatz nicht möglich sein, hat die Lehrperson Anspruch auf eine Freistellung von der Dienstleistung im Sinne des § 735 Abs. 3 ASVG bzw. des § 258 Abs. 3 B-KUVG; dieser Anspruch wirkt bis 14. Dezember 2021. Die besoldungsrechtliche Grundlage für die Gehalts- bzw. Entgeltfortzahlung (§ 12k Abs. 1 GehG, § 29p Abs. 1 VBG) ist durch Verordnung BGBl. II Nr. 476/2021 für den Zeitraum vom 22. November 2021 bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021 anwendbar gemacht worden.

Die Ausführungen gelten sinngemäß für Bundesbedienstete im Verwaltungsdienst, wobei an die Stelle der Freistellung von den an der Schule zu erbringenden Aufgaben Telearbeit/Homeoffice tritt.

Schwangere - Bundeslehrpersonen

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 5 Abs. 7 letzter Satz COVID-19-Schulverordnung).

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, sollten Schwangeren während der aktuellen Sicherheitsphase bis 12. Dezember 2021 vom Präsenzunterricht bzw. – aufgaben befreit und im Distance learning einzusetzen werden.

Wien, 24. November 2021

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt

